

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPAs) sind besonders entwicklungsorientierte Handelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit Staaten aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik (AKP-Staaten). Den vertraglichen Rahmen der WPAs bilden das im Jahr 2000 unterzeichnete Cotonou-Abkommen, sowie dessen Nachfolgeabkommen, das 2023 unterzeichnete Samoa Abkommen. Nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung („WTO-Waiver“) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU zum 31. Dezember 2007, musste der EU-AKP-Handel auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Das Cotonou-Abkommen sah daher vor, dass der AKP-EU-Handel spätestens ab dem Jahr 2008 durch regionale WPAs neu zu fassen war.

Die (ehemalige) Europäische Gemeinschaft (EG) verabschiedete daher im Juni 2002 Mandate für die Aufnahme von Verhandlungen mit sechs AKP-Regionalgruppen über den Abschluss von umfassenden regionalen WPAs. Die Vertragsverhandlungen der EU mit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas (*Southern African Development Community*, SADC) begannen im Juli 2004 und wurden am 15. Juli 2014 mit dessen Paraphierung abgeschlossen. Auf Grundlage eines EU-Ratsbeschlusses vom 1. Juni 2016 wurde das WPA am 10. Juni 2016 seitens der EU sowie der SADC-WPA-Staaten unterzeichnet. Die EU-Mitgliedstaaten hatten vorab unterzeichnet, für die Bundesrepublik Deutschland geschah dies am 1. Juni 2016. Das Europäische Parlament hat dem WPA am 14. September 2016 zugestimmt. Bisher wurde es durch sämtliche SADC-Vertragsstaaten und 12 EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert. Das WPA wird jedoch erst nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien in Kraft treten. Zu den Vertragsstaaten auf afrikanischer Seite zählen Botsuana, Lesotho, Namibia und Eswatini, sowie Mosambik und Südafrika. Abgesehen von Mosambik gehören sämtliche SADC-Vertragsstaaten zur Südafrikanischen Zollunion (*Southern African Customs Union*, SACU). Seit dem 10. Oktober 2016 wird das WPA (außer in Mosambik) vorläufig angewandt. Seit dem 04. Februar 2018 wird es auch in Mosambik vorläufig angewandt.

Ursprünglich war auch Angola Teil der Verhandlungsgruppe. Das Land hatte sich allerdings vor Abschluss der Verhandlungen aus selbigen zurückgezogen. Angola hat jedoch weiterhin eine Beitrittsoption und stellte im Februar 2020 einen formalen Antrag auf Beitritt zum EU-SADC-WPA und Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Diesem Antrag stimmte der Gemeinsame Rat im Juli 2022 zu, die Verhandlungen wurden aber noch nicht aufgenommen.

Das EU-SADC-WPA ist neben einer WTO-konformen Regelung der Wirtschaftsbeziehungen darauf ausgerichtet, wesentliche Impulse für eine nachhaltige Entwicklung in den SADC-WPA-Staaten zu setzen. Zudem soll es die regionale Integration der Partnerstaaten wie auch deren Integration in die Weltwirtschaft vorantreiben und damit zur

Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) beitragen. Darüber hinaus soll es einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit in Lieferketten leisten.

Das WPA löst die von der EU einseitig gewährten Handelspräferenzen durch das Prinzip der Gegenseitigkeit ab. Als besonders entwicklungsorientiertes Handelsabkommen ist das WPA asymmetrisch ausgestaltet. Dabei räumt die EU den SADC-WPA-Staaten – mit geringfügigen Einschränkungen für Südafrika – vollständigen Marktzugang ein. Die Handelsliberalisierung auf Seiten der SADC-WPA-Staaten erfolgt stufenweise. Innerhalb von zwölf Jahren nach Anwendungsbeginn werden Botswana, Eswatini, Lesotho, Namibia und Südafrika für rund 85 Prozent der EU-Produkte sämtliche Zölle abschaffen. Für weitere 12,9 Prozent der EU-Produkte verpflichten sie sich zu einer (unvollständigen) Zollreduktion. Als am wenigsten entwickeltes Land (LDC) liberalisiert Mosambik einen geringeren Anteil (74 Prozent) seiner Importe aus der EU. Zwischen der EU und Südafrika fällt die Handelsliberalisierung weitreichender aus. Das liegt unter anderem daran, dass bereits ein Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (*Trade, Development and Cooperation Agreement, TDCA*) besteht, dessen Handelsregelungen durch das WPA ersetzt werden. Mit dem WPA gewährt die EU Südafrika einen im Vergleich zum TDCA erweiterten Marktzugang. Im Ergebnis kann Südafrika rund 96 Prozent seiner Produkte zollfrei exportieren. Für weitere 2,7 Prozent der Exporte gelten reduzierte Zölle. Die Asymmetrie bei der Handelsliberalisierung bildet die wirtschaftlichen Voraussetzungen und entwicklungspolitischen Bedürfnisse der SADC-WPA-Staaten ab. Die regionale Integration wird gefördert, indem flexible Ursprungsregeln für das südliche Afrika die Ausbildung regionaler Wertschöpfungsketten fördern. Eine Reihe von Schutzklauseln ermöglicht es den SADC-WPA-Staaten, Maßnahmen wie temporäre Zollerhöhungen zum Schutz ihrer Wirtschaft zu treffen. Zudem verpflichtet sich die EU zur Abschaffung ihrer Agrar-Exportsubventionen.

Neben Handelsregelungen enthält das WPA Bestimmungen über die Zusammenarbeit und Unterstützung in Handels- und Nachhaltigkeitsfragen sowie bei der regionalen Integration. Es sieht die Möglichkeit von Nachverhandlungen für die Bereiche geistiges Eigentum, Vergabe öffentlicher Aufträge, Wettbewerbsfragen, Dienstleistungen und Investitionen vor.

B. Inhalt des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens

Präambel

Die Präambel legt das Bestreben der Vertragsparteien dar, ihre Partnerschaft und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auszubauen und eine nachhaltige Entwicklung in den SADC-WPA-Staaten zu fördern. Dabei soll den besonderen Bedürfnissen der einzelnen SADC-WPA-Staaten Rechnung getragen werden. Betont wird zudem die Entschlossenheit der Vertragsparteien, die regionale Zusammenarbeit und Wirtschaftsintegration in der SADC-Region zu fördern. Darüber hinaus wird auf weitere internationale Verpflichtungen der Parteien, allen voran im Rahmen der WTO-Rechtsordnung verwiesen.

Teil I – Nachhaltige Entwicklung und sonstige Bereiche der Zusammenarbeit (Artikel 1 – 19)

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1 – 5)

Dieses Kapitel legt – in Ergänzung zur Präambel – die Ziele und Grundsätze dieses WPAs sowie seiner Durchführung fest. Hiernach ist das WPA auf den Aufbau einer entwicklungsförderlichen Handelspartnerschaft und die Steigerung der Attraktivität der SADC-WPA-Staaten als Wirtschaftsstandort ausgerichtet. Zudem soll es die regionale Integration der SADC-WPA-Staaten wie auch deren Integration in die Weltwirtschaft vorantreiben.

Durch einen Verweis auf Art. 2 und 9 des Cotonou-Abkommens werden dessen Grundprinzipien und zentralen Elemente, einschließlich der Achtung der Menschenrechte und von Rechtsstaatlichkeit, anerkannt. Zudem wird eine Zusammenarbeit im Sinne einer werte- und nachhaltigkeitsorientierten Umsetzung vereinbart. Dabei sollen sich dieses WPA, das Cotonou-Abkommen sowie das TDCA zwischen der EU und Südafrika gegenseitig ergänzen und stärken.

Kapitel II – Handel und Nachhaltige Entwicklung (Artikel 6 – 10)

Dieses Kapitel dient der Verknüpfung von Handels- und Nachhaltigkeitsbelangen. Die Parteien stellen das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung heraus. Sie konkretisieren das Ziel mittels Verweises auf Art. 1, 2 und 9 des Cotonou-Abkommens, in denen insbesondere Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verankert sind. Zudem nehmen die Parteien auf eine Reihe internationaler Erklärungen zu nachhaltiger Entwicklung Bezug, etwa auf den Johannesburg-Aktionsplan von 2002. Sie unterstreichen die Bedeutung einer internationalen Umweltordnung sowie menschenwürdiger Arbeit. Es wird festgehalten, dass jede Vertragspartei berechtigt ist, ihre eigenen internen Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus zu bestimmen. Schließlich vereinbaren die Parteien eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung.

Kapitel III – Bereiche der Zusammenarbeit (Artikel 12 – 19)

Die Parteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses WPAs und bei der Unterstützung der Handels- und Entwicklungsstrategien der SADC-WPA-Staaten im Rahmen ihrer Regionalintegration. Sie erkennen die zentrale Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen ihrer Partnerschaft und bei der Verwirklichung der Vertragsziele an. Die Entwicklungszusammenarbeit soll die SADC-WPA-Staaten auch in die Lage versetzen, andere Finanzierungsinstrumente zu akquirieren und zu nutzen. Die EU erklärt sich bereit, die Bemühungen der SADC-WPA-Staaten zur Einrichtung eines regionalen Entwicklungsfinanzierungsmechanismus zu unterstützen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich gemeinsam, über ihre jeweilige Entwicklungspolitik und ihre entwicklungspolitischen Instrumente die Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zum Zwecke der regionalen Wirtschaftskooperation und -integration und der Durchführung dieses Abkommens in den SADC-WPA- Staaten und in der Region zu unterstützen.

Die Handels- und Wirtschaftskooperation umfasst insbesondere die Bereiche:

- Förderung und Liberalisierung des Warenhandels
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der SADC-WPA-Staaten
- Aufbau institutioneller Kapazitäten für die Durchführung des WPAs
- Umbau der öffentlichen Finanzen

Die Parteien bekräftigen ihre völkerrechtlichen Pflichten zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und erkennen insbesondere die Bedeutung geografischer Angaben an. Zudem wird die Bedeutung einer transparenten Vergabe öffentlicher Aufträge und eines fairen Wettbewerbs unterstrichen. Zu Fragen des Immaterialgüterschutzes, der Vergabe öffentlicher Aufträge und des Wettbewerbs wird die Möglichkeit der Aufnahme künftiger Verhandlungen festgeschrieben. Schließlich erkennen die Parteien die Bedeutung einer behördlichen Zusammenarbeit zu Gunsten einer verantwortungsvollen Steuerverwaltung an.

Teil II – Handel und Handelsfragen

Kapitel I – Warenhandel (Artikel 20 – 31)

Dieses Kapitel regelt die Schaffung einer Freihandelszone im Einklang mit Art. XXIV des GATT. Zudem schreibt es den Grundsatz der Asymmetrie bei der Handelsliberalisierung fest. Grundsätzlich werden für den Handel mit Waren, die der Liberalisierung unterliegen, nach Inkrafttreten des WPAs weder neue Zölle eingeführt noch die bereits angewandten erhöht. Die EU verpflichtet sich, gemäß den in Anhang I festgelegten Spezifika, den Waren Südafrikas eine präferenzielle Behandlung und den übrigen SADC-WPA-Staaten eine zoll- und kontingentfreie Behandlung zu gewähren. Bei der Einfuhr von Waren aus der EU in SADC-WPA-Staaten unterscheidet sich die präferenzielle Behandlung durch die SACU-Staaten von der durch Mosambik. Für die SACU gilt für Waren mit Ursprung in der EU die in Anhang II festgelegte Behandlung, bei der Einfuhr nach Mosambik die in Anhang III festgelegte Behandlung.

Es wird vereinbart, im Handel zwischen den Vertragsparteien keine neuen Ausfuhrzölle bzw. –steuern zu erheben oder bestehende zu erhöhen. Die SADC-WPA-Staaten können hiervon unter bestimmten Bedingungen temporär abweichen insbesondere bei Einnahmebedarf, zum Schutz im Aufbau begriffener Wirtschaftszweige, aus Gründen des Umweltschutzes oder zur Ernährungssicherung. Im Verhältnis der SADC-WPA-Staaten zu großen Handelsnationen und -blöcken gilt betreffend Ausfuhrzölle und -steuern das Meistbegünstigungsprinzip.

In Bezug auf Zölle sowie Gebühren und Abgaben dehnt die EU eine günstigere Behandlung, die aufgrund eines künftigen Präferenzhandelsabkommens mit einer dritten Partei Anwendung findet, auf die SADC-WPA-Staaten aus bzw. tritt hierzu mit ihnen in Konsultationen ein. Entsprechendes gilt im Grundsatz für ein Präferenzhandelsabkommen (zumindest) eines SADC-WPA-Staats mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock. Hiervon ausgenommen sind Abkommen mit anderen AKP-Staaten oder anderen afrikanischen Ländern bzw. Regionen.

Die Parteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug bei Zollfragen und vereinbaren eine Zusammenarbeit zur Stärkung institutioneller Strukturen. Hat eine Vertragspartei eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit, Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt, kann sie nach Befassung des Handels- und Entwicklungsausschusses die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffende(n) Ware(n) vorübergehend aussetzen, wenn bei Fortsetzung der Präferenzbehandlung erhebliche Negativauswirkungen eintreten oder drohen.

Kapitel II – Handelspolitische Schutzinstrumente (Artikel 32 – 38)

Hinsichtlich der Anwendung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen verweist dieses Kapitel auf die einschlägigen WTO-Übereinkommen. Zudem sind die Parteien nicht daran gehindert, gemäß Art. XIX GATT, gemäß dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen, nach Art. 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft und nach anderen einschlägigen WTO-Übereinkommen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Ungeachtet dessen nimmt die EU-Einfuhren aus SADC-WPA-Staaten – zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren – von derartigen Schutzmaßnahmen aus.

Eine Vertragspartei oder die SACU kann für einen begrenzten Zeitraum die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Form von Zöllen oder Zollkontingenten ergreifen. Dies setzt voraus, dass Waren einer anderen Partei in derart erhöhten Mengen eingeführt werden, dass Schäden für Hersteller oder größere Teile der Wirtschaft drohen. Dessen ungeachtet kann im ersten Jahr nach Inkrafttreten des WPAs ein Einfuhrzoll angewandt werden, wenn die in die SACU eingeführte Menge eines in Anhang IV dieses WPAs aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisses innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums die dort angegebene Referenzmenge übersteigt. Zudem kann ein SADC-WPA-Staat Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn dies zur Gewährleistung der Ernährungssicherung von besonderer Bedeutung ist. Wird eine der in Anhang V aufgeführten Waren mit Ursprung in der EU in derart erhöhten Mengen in Botsuana, Lesotho, Namibia oder Eswatini eingeführt, dass dort ein ernsthafter Schaden eintritt oder eintreten droht, so kann der betroffene Staat innerhalb der ersten zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses WPAs vorübergehende Schutzmaßnahmen in Form eines Zolls oder Zollfreikontingents anwenden. Schließlich können Botsuana, Lesotho, Namibia, Mosambik und Eswatini vorübergehend die vereinbarten Zollsenkungen aussetzen oder den Zollsatz anheben, wenn aufgrund hoher Einfuhren einer EU-Ware die Errichtung eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigs desselben Sektors gestört wird oder gestört zu werden droht.

Kapitel III – Nichttarifäre Maßnahmen (Artikel 39 - 40)

Die Parteien können mengenmäßige Beschränkungen im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen anwenden. Für eingeführte Waren der anderen Partei gewährleisten sie – mit Ausnahme öffentlicher Beschaffungen – hinsichtlich interner Steuern und interner Regulierung Inländerbehandlung.

Kapitel IV – Zoll- und Handelserleichterungen (Artikel 41 – 50)

Die Parteien vereinbaren eine umfassende Zusammenarbeit und einen umfassenden Austausch, um ein effizientes Zollwesen zu gewährleisten und Handelserleichterungen zu fördern. Sie verpflichten sich, einander Amtshilfe in Zollsachen zu gewähren. Zudem werden Grundsätze für eine effiziente sowie rechtsstaatliche Ausgestaltung handels- und zollrechtlicher Vorschriften und Verfahren vereinbart, ebenso wie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise von Zollbehörden.

Die Parteien gewährleisten grundsätzlich die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet und Inländerbehandlung bei der Durchfuhr. Sie verpflichten sich, mit der Privatwirtschaft in Konsultationen zu treten und Transparenz hinsichtlich ihrer Zoll- und Handelsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Parteien setzen einen Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen ein.

Kapitel V – Technische Handelshemmnisse (Artikel 51 – 58)

Dieses Kapitel dient dazu, den Handel zwischen den Parteien durch den Abbau technischer Handelshemmnisse zu erleichtern. Die Vertragsparteien unterstreichen hierzu ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse. Sie kommen überein, einen Frühwarnmechanismus bezüglich EU-Maßnahmen, welche die Ausfuhren der SADC-WPA-Staaten betreffen, einzurichten. Die Parteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich technischer Handelshemmnisse an und vereinbaren vorrangige Kooperationsbereiche, etwa beim Kapazitätsaufbau in den SADC-WPA-Staaten.

Kapitel VI – Gesundheitspolizeiliche und Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Artikel 59 – 67)

Die Parteien bekräftigen ihre multilateralen Verpflichtungen zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie sie unter anderem im WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitlicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) niedergelegt sind. Sie kommen überein, Maßnahmen nach dem SPS-Übereinkommen auf das für den Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendige Maß zu beschränken. Zudem wird eine Zusammenarbeit vereinbart, um den Kapazitätsausbau in den SADC-WPA-Staaten im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu

unterstützen. Die Parteien verständigen sich auf einen effektiven Informationsaustausch. Im Fall einer vermuteten Beeinträchtigung des Marktzugangs einer Vertragspartei durch die andere sind Konsultationen aufzunehmen.

Kapitel VII – Landwirtschaft (Artikel 68)

Die Parteien unterstreichen die Bedeutung der Landwirtschaft in den SADC-WPA-Staaten. Sie vereinbaren, mit Inkrafttreten dieses WPAs im Handel zwischen den Parteien keine Subventionen für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte zu gewähren. Zudem soll eine Agrarpartnerschaft errichtet werden, um den Meinungsaustausch über die Landwirtschaft zu erleichtern.

Kapitel VIII – Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr (Artikel 69 – 71)

Die Parteien verpflichten sich im Grundsatz, Transaktionszahlungen zwischen ihren Gebietsansässigen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zur Unterbindung von Transfers, die ihrem internen Recht widersprechen, zu treffen. In Ausnahmefällen kann die EU oder der betreffende SADC-WPA-Staat den Zahlungs- und Kapitalverkehr für sechs Monate im unbedingt notwendigen Maß schützen. Bei ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder externen finanziellen Schwierigkeiten können die Vertragsstaaten für einen begrenzten Zeitraum notwendige restriktive Maßnahmen einführen.

Kapitel IX – Dienstleistungen und Investitionen (Artikel 72 – 74)

Die Vertragsparteien erkennen die volkswirtschaftliche Bedeutung von Dienstleistungshandel und Investitionen an. Sie bekräftigen ihr Bekenntnis zum Dienstleistungshandel in den Artikeln 41 bis 43 des Cotonou-Abkommens sowie ihre Rechte und Pflichten nach dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen.

Die Vertragsparteien können zwecks Ausweitung des Geltungsbereichs dieses Abkommens über den Dienstleistungshandel verhandeln. Die zukünftig zu vereinbarende Liberalisierung soll beiderseitig und asymmetrisch sein. Sie trägt den Entwicklungsbedürfnissen der beteiligten SADC-WPA-Staaten Rechnung. Es wird festgehalten, dass Botswana, Lesotho, Mosambik und Eswatini („beteiligte SADC-WPA-Staaten“) einerseits und die EU andererseits bereits Verhandlungen über den Dienstleistungshandel aufgenommen haben und diese fortführen werden.

Die EU und die beteiligten SADC-WPA-Staaten kommen überein, im Bereich Investitionen zusammenzuarbeiten. Ferner wird die Möglichkeit festgeschrieben, eine Investitionsvereinbarung außerhalb des Dienstleistungssektors auszuhandeln. Eine nicht an einer Vereinbarung über den Dienstleistungshandel oder über Investitionen beteiligte Vertragspartei kann der Vereinbarung beitreten.

Teil III – Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 75 – 96)

Kapitel I – Ziel und Geltungsbereich (Artikel 75 – 76)

Ziel dieses Teils ist die Vermeidung bzw. Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens. Bei Streitigkeiten über das kollektive Handeln der SACU bzw. das individuelle Handeln eines SADC-WPA-Staats geht die EU jeweils gegen die SACU als solche bzw. nur gegen den SADC-WPA-Staat vor. Bei Streitigkeiten über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung ist das Verfahren nach Art. 98 des Cotonou-Abkommens anwendbar.

Kapitel II – Konsultationen und Mediation (Artikel 77 – 78)

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Sie können die jeweils andere Partei um Konsultationen ersuchen. Wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, kann die beschwerdeführende Vertragspartei um die Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen. Alternativ können die Vertragsparteien einen Mediator anrufen.

Kapitel III – Streitbeilegungsverfahren (Art. 79 – 87)

Das Schiedspanel, um dessen Einsetzung jede Vertragspartei ersuchen kann, setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Die beiden Streitbeilegungsparteien benennen jeweils einen der Schiedsrichter, der dritte wird von Seiten der benannten Schiedsrichter festgelegt. Er übernimmt den Vorsitz des Schiedspanels und darf keiner der Vertragsparteien angehören. Das Schiedspanel legt den Vertragsparteien in der Regel spätestens nach 120 Tagen, in dringenden Fällen nach 60 Tagen, einen Zwischenbericht vor. Hierzu kann jede Vertragspartei Anmerkungen übermitteln. Das Schiedspanel notifiziert seinen Schiedsspruch in der Regel innerhalb von 150 Tagen, in dringenden Fällen innerhalb von 90 Tagen, nach seiner Einsetzung.

Bei Meinungsverschiedenheiten über eine angemessene Frist zur Umsetzung des Schiedsspruchs oder über die Vereinbarkeit der von der beschwerten Vertragspartei zur Umsetzung getroffenen Maßnahmen mit diesem Abkommen kann die beschwerdeführende Vertragspartei das ursprüngliche Schiedspanel um eine Entscheidung ersuchen. Hat die beschwerte Partei vor Ablauf der angemessenen Frist keine Umsetzungsmaßnahmen notifiziert oder stellt das Schiedspanel fest, dass die Maßnahmen nicht mit diesem Abkommen vereinbar sind, legt die beschwerte Vertragspartei auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei ein Angebot für einen vorübergehenden Ausgleich vor. Erzielen die beteiligten Vertragsparteien keine Einigung über einen Ausgleich, ist die beschwerdeführende Vertragspartei berechtigt, vorübergehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Vertragspartei bemüht sich dabei insbesondere darum, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Verstoß stehen, und berücksichtigt ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft der beschwerten Vertragspartei und der einzelnen SADC-WPA-Staaten. Die EU übt bei Ausgleichsforderungen und (oder) der Ergreifung geeigneter Maßnahmen gebührende Zurückhaltung. Die beschwerte Vertragspartei notifiziert die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des

Schiedsspruchs getroffen hat, ebenso wie ihr Ersuchen um Beendigung der geeigneten Maßnahmen. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit der Umsetzungsmaßnahmen ersucht die beschwerdeführende Vertragspartei das ursprüngliche Schiedspanel um Entscheidung. Stellt das Schiedspanel die Unvereinbarkeit einer Umsetzungsmaßnahme mit diesem Abkommen fest, befindet es darüber, ob die beschwerdeführende Vertragspartei die Anwendung geeigneter Maßnahmen fortsetzen kann. Stellt das Panel die Vereinbarkeit mit diesem Abkommen fest, werden die geeigneten Maßnahmen beendet.

Kapitel IV – Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 88 – 99)

Die Sitzungen des Schiedspanels sind in der Regel öffentlich. Seine Schiedssprüche werden grundsätzlich veröffentlicht. Interessierte Parteien können dem Schiedspanel Amicus-Schriftsätze (Stellungnahmen) unterbreiten. Das Schiedspanel bemüht sich um eine einvernehmliche Entscheidung. Strittige Fragen werden mehrheitlich entschieden.

Die Liste möglicher Schiedsrichter umfasst 21 weisungsunabhängige Personen mit entsprechendem Fachwissen, von denen jeweils acht von den beiden Vertragsparteien bestimmt werden. Ferner einigen sich die Vertragsparteien auf fünf drittstaatsangehörige Personen, die den Vorsitz führen sollen. Der Handels- und Entwicklungsausschuss kann zudem eine Liste mit 15 Personen mit Sektor bezogenem Fachwissen aufstellen, auf die mit Zustimmung beider Vertragsparteien zurückgegriffen werden kann. Die nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgremien entscheiden nicht über die das WTO-Übereinkommen betreffenden Rechte und Pflichten. Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO unberührt. Hat allerdings eine Vertragspartei ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen beziehungsweise nach dem WTO-Übereinkommen eingeleitet, so kann sie wegen derselben Maßnahme erst nach Abschluss dieses Verfahrens ein Streitbeilegungsverfahren auf der anderen Ebene einleiten. Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen vorzunehmen.

Teil IV – Allgemeine Ausnahmen (Artikel 97 – 99)

Dieses Kapitel führt eine Reihe von Maßnahmen zu Gunsten von Gemeinwohlinteressen auf, deren Durchführung dieses WPA nicht entgegensteht. Hierzu zählen unter anderem Maßnahmen:

- zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit
- zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen
- betreffend die Ausfuhr von Gold oder Silber
- zur Gewährleistung der Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften
- zum Schutz von nationalem Kulturgut

- zur Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen, sofern auch die Produktion oder der Verbrauch im Inland beschränkt wird
- die der Erfüllung von Verpflichtungen aus bestimmten zwischenstaatlichen Grundstoffabkommen dienen
- die zu Ausfuhrbeschränkungen für heimische Rohstoffe führen, wenn dies unter anderem zur Sicherung der erforderlichen Rohstoffmengen für die heimische Industrie notwendig ist
- zum Erwerb oder zur Verteilung von Waren, an denen ein örtlicher Mangel herrscht
- zum Schutz der jeweiligen nationalen oder der internationalen Sicherheit
- zur Umsetzung bestimmter steuerrechtlicher Erfordernisse.

Teil V – Institutionelle Bestimmungen (Artikel 100 – 103)

Es wird ein Gemeinsamer Rat SADC-WPA-Staaten – EU eingerichtet, der die Durchführung dieses WPAs überwacht und verwaltet. Dies schließt die Überwachung und Beurteilung der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung ein. Der Gemeinsame Rat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der EU und zuständigen Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und den jeweils zuständigen Ministern der SADC-WPA-Staaten andererseits zusammen. Der Gemeinsame Rat ist befugt, in allen unter dieses WPA fallenden Fragen Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst und sind für die Vertragsparteien verbindlich. Der Gemeinsame Rat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er wird von einem Handels- und Entwicklungsausschuss unterstützt, der ihm untersteht. Der Handels- und Entwicklungsausschuss setzt sich aus VertreterInnen der Vertragsparteien zusammen. Er kann insbesondere betreffend die Umsetzung der WPA-Handelsregelungen, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Parteien sowie sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Gemeinsamen Rat übertragen worden sind, Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen.

Teil VI – Allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 104 – 122)

Die Parteien benennen eine/n Koordinator/in für den Informationsaustausch. Sie verpflichten sich, ihre Gesetze und sonstigen allgemein anwendbaren Regelungen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Maßnahmen dieser Art, die nach dem Inkrafttreten dieses WPAs erlassen werden, werden der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, eine im Rahmen ihres Regionalintegrationsprozesses gewährte Präferenz auf die andere Vertragspartei auszudehnen. Gleichzeitig wird jede Präferenz, die der EU nach diesem WPA von einem SADC-WPA-Staat gewährt wird, auch allen anderen SADC-WPA-Staaten gewährt.

Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses WPAs und den Bestimmungen von Teil 3 Titel II des Cotonou-Abkommens über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit sind die Bestimmungen des WPAs maßgebend. Das

WPA ist nicht dahingehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, geeignete Maßnahmen nach dem Cotonou-Abkommen zu ergreifen.

Das WPA bedarf der Unterzeichnung, Ratifizierung oder Genehmigung nach den internen Vorgaben der einzelnen Vertragsparteien. Es tritt 30 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Das WPA wird zehn Tage nach Eingang der Notifikation der vorläufigen Anwendung durch die EU bzw. der Ratifizierung oder vorläufigen Anwendung durch einen SADC-WPA-Staat, je nachdem welches Ereignis später eintritt, vorläufig zwischen der EU und dem SADC-WPA-Staat angewandt. Die vorläufige Anwendung beschränkt sich auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Parteien. Es wird festgehalten, dass das WPA die Parteien nicht verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die mit ihren WTO-Verpflichtungen unvereinbar ist.

Das WPA wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Notifizierung gekündigt werden, wobei die Kündigung sechs Monate nach der Notifizierung wirksam wird.

Die Vertragsparteien kommen überein, dieses WPA spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen. Sie sind sich darin einig, dass das WPA unter Umständen im Lichte künftiger Entwicklungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen überarbeitet werden muss. Änderungen werden den Vertragsparteien nach Annahme durch den Gemeinsamen Rat zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung vorgelegt.

Ein Drittstaat oder eine Organisation mit Zuständigkeit für abkommensrelevante Bereiche kann den Beitritt zu diesem Abkommen beantragen. Erklärt sich der Gemeinsame Rat bereit, einen solchen Antrag zu prüfen, führen die Vertragsparteien mit dem Antragsteller Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen. Die Vertragsparteien kommen überein, dass im Fall eines Beitrittsantrags durch Angola Beitrittsverhandlungen geführt werden. Dabei wird der besonderen Lage Angolas Rechnung getragen. Das Beitrittsprotokoll bedarf der Annahme durch den Gemeinsamen Rat sowie der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsparteien.

C. Anhänge und Protokolle

Anhänge und Protokolle sind gemäß Art. 121 Bestandteil des Abkommens.

Die Anhänge I, II und III umfassen Regelungen über die Zölle auf Waren mit Ursprung in den SADC-WPA Staaten bzw. in der EU in Form von Zolltabellen. Anhang IV listet die in Artikel 35 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die entsprechenden Referenzmengen, Anhang V die in Artikel 37 genannten liberalisierten Erzeugnisse und Anhang VI listet die in Artikel 60 lit. b und Artikel 65 lit. e genannten vorrangigen Erzeugnisse und Sektoren.

Das Protokoll 1 enthält die für das WPA maßgeblichen allgemeinen und produktspezifischen Ursprungsregeln. Zudem legt es die Verfahrensanforderungen für die an den Ursprung geknüpfte Präferenzbehandlung fest. Das Protokoll sieht sowohl eine bilaterale als auch eine diagonale Kumulierung vor. Bei letzterer ist auch eine Kumulierung mit anderen AKP-Staaten, die WPAs unterzeichnet haben, vorgesehen.

Das Protokoll 2 regelt Voraussetzungen, Gegenstand und Verfahren der gegenseitigen Gewährung von Amtshilfe im Zollbereich. Die Amtshilfegewährung dient einer ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts beim Handel zwischen der EU und den SADC-WPA-Staaten.

Das Protokoll 3 findet Anwendung auf Südafrika und die EU. Ein anderer SADC-WPA-Staat kann dem Protokoll nur bezüglich der geografischen Angaben beitreten.

Teil 1 des 3. Protokolls betrifft geografische Angaben. Er ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Der Schutz geografischer Angaben nach dem Protokoll betrifft:

- die kommerzielle Verwendung eines geschützten Namens
- widerrechtliche Aneignungen, Nachahmungen oder Anspielungen
- falsche oder irreführende Angaben in der Darstellung eines gleichartigen Erzeugnisses, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Ursprungs zu erwecken
- sonstige irreführende Praktiken hinsichtlich des Ursprungs eines gleichartigen Erzeugnisses.

Der genaue Inhalt des Schutzniveaus wird in Anhang I zu Protokoll Nr. 3 festgelegt. Die Durchsetzung des Schutzes geografischer Angaben wird durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen öffentlicher Stellen und zur Verfügung stehender Rechtsinstanzen gewährleistet.

Teil 2 des Protokolls betrifft Weinbauerzeugnisse und Spirituosen, die unter die Positionen 2204 und 2208 des „Harmonisierten Systems“ fallen. Er legt das Herstellungsverfahren fest, das für den Import in die andere Vertragspartei erforderlich ist.

Teil 3 enthält allgemeine Bestimmungen zum Protokoll. Danach setzen die Parteien zur Verwirklichung des Protokolls einen Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen ein. Sie vereinbaren eine Zusammenarbeit in Fragen, die geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen betreffen.

Protokoll 4 beinhaltet Regelungen über das Verhältnis zwischen dem TDCA und diesem Abkommen. Mit dem Inkrafttreten des WPAs werden nahezu sämtliche Regelungen des TDCA zu Handel und Handelsfragen sowie die Bestimmungen zur Durchsetzung dieser Regelungen aufgehoben. Bei einer vorläufigen Anwendung des WPAs wird die Anwendung der betreffenden Regelungen des TDCA zu Handel und Handelsfragen vorläufig ausgesetzt. Im Übrigen gilt das bereits Ausgeführte.

Zum Schluss des Abkommens ist noch eine Erklärung Namibias zum Ursprung von Fischereierzeugnissen enthalten sowie eine Erklärung der EU zu Protokoll 1 bezüglich der Ausdehnung der Küstenmeere.